

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 156/2010

Sitzung vom 18. August 2010

1176. Anfrage (Einmalzulagen an Personal)

Kantonsrätin Hedi Strahm, Winterthur, und Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, haben am 31. Mai 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Auch im Jahr 2009 konnten gemäss Geschäftsbericht des Regierungsrates aus den Rücklagen Einmalzulagen an das Personal finanziert werden. Nun ist aus der Privatwirtschaft bekannt, dass bei variablen Vergütungen vor allem Männer in höheren Gehaltsklassen von solchen Einmalzulagen profitieren.

Es ist darum natürlich interessant zu wissen, ob dieser Mechanismus in der kantonalen Verwaltung ähnlich funktioniert oder ob solche Einmalzulagen beim Kanton fairer verteilt werden.

Darum stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Personen profitierten im Jahr 2009 von Einmalzulagen?
2. Ist die Politik des Regierungsrates, Einmalzulagen gleichmässig auf die Mitarbeitenden einer Leistungsgruppe zu verteilen, oder werden diese nach individuellen Kriterien verteilt? Was sind im Falle einer individuellen Verteilung die Kriterien, um in den Genuss von Einmalzulagen zu kommen?
3. Wie viele Frauen und Männer erhielten Einmalzulagen in absoluten Zahlen und im prozentualen Anteil der beschäftigten Frauen bzw. Männer (nicht pro Person, sondern pro Stellenprozente)?
4. Wie hoch war der Betrag der Einmalzulagen für Frauen und für Männer pro Kopf, umgerechnet auf alle Beschäftigten der kantonalen Verwaltung (nicht pro Person, sondern pro Stellenprozente)?
5. Wie verteilt sich die Auszahlung von Einmalzulagen nach Lohnklassen in absoluten Zahlen, in der Höhe der Zulagen und im prozentualen Anteil der Anzahl Beschäftigten?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hedi Strahm, Winterthur, und Benedikt Gschwind, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage bezieht sich auf die im Geschäftsbericht 2009 ausgewiesenen Werte von Zulagen aus Rücklagen an das Personal. Im Jahr 2009 konnten die Leistungsgruppen das letzte Mal die 2008 gebildeten Zulagen aus Rücklagen an die Mitarbeitenden ausschütten. Die rechtliche Grundlage für diese letzte Ausschüttung von Zulagen aus Rücklagen an das Personal 2009 bildete die Verordnung über das Globalbudget vom 2. Oktober 1996 (OS 54, 67) und die Personalverordnung in der damals gültigen Fassung (PVO). Ab 2010 sind gemäss § 17 Abs. 2 der Finanzcontrollingverordnung (FCV; LS 611.2) Einmalzulagen aus Rücklagen ans Personal nicht mehr zulässig, sondern werden gemäss § 26 Abs. 3 der heute gültigen Personalverordnung (LS 177.11) budgetiert.

Die Antworten beziehen sich ausschliesslich auf die Zulagen aus Rücklagen an das Personal. Andere Leistungen wie z. B. Naturalien, die aus Rücklagen finanziert werden konnten, werden nicht in die Auswertungen miteinbezogen. Grundlage bilden das Verwaltungs- und Betriebspersonal gemäss Personalverordnung, das Polizeipersonal gemäss Kantonspolizeiverordnung (Verwaltungspersonal einschliesslich Personal) und die Lehrpersonen. Letztgenannte haben jedoch 2009 aufgrund des Kriteriums zur Bildung von Einmalzulagen (vgl. Beantwortung der Frage 2) keine Ausschüttungen erhalten. In den Auswertungen berücksichtigt sind die dem Regierungsrat unterstellten Direktionen und die Staatskanzlei.

Zu Frage 2:

Gemäss a§ 26 Abs. 4 PVO (OS 55, 196) regelte der Regierungsrat die Ausrichtung von einmaligen Zulagen aus Rücklagen an das Personal. Wie bereits erwähnt, war für die 2009 letztmals ausgeschütteten Zulagen aus Rücklagen an die Mitarbeitenden die Verordnung über das Globalbudget ausschlaggebend. Die Verordnung sah vor, dass der Regierungsrat Richtlinien zur Bemessung von Rücklagen erliess (§ 10), der Kantonsrat die Bildung von Rücklagen mit der Jahresrechnung bewilligte (§ 11) und die Amtsstellen im Rahmen der ihnen eingeräumten Ausgabenkompetenzen Rücklagen auflösen und entsprechende Ausgaben tätigen konnten (§ 13).

Gestützt auf § 10 der Verordnung über das Globalbudget erliess der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 21. Januar 1998, 8. Dezember 1998, 5. Dezember 2000 und 1. Dezember 2004 Richtlinien zur Bemessung der Rücklagen. Demnach wurde derjenige Betrag der positiven Saldoabweichung, der auf endogene Ursachen (vom Leistungserbringer zu verantworten; vgl. §§ 7–9 der Verordnung über das Globalbudget) zurückzuführen ist, den Rücklagen der Amtsstelle zugewiesen. Rücklagen konnten höchstens im Umfang von 2% der Lohnsumme der Amtsstellen gebildet werden. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Direk-

tion konnten die Amtsstellen höchstens 50% der im abgeschlossenen Rechnungsjahr gebildeten Rücklagen (also 1% der Lohnsumme) für Ausschüttungen in Form von Einmalzulagen im Sinne von a§ 26 Abs. 4 PVO verwenden, wobei diese Zulage auf Fr. 3000 pro Person und Jahr limitiert war. Es lag somit im Ermessen der einzelnen Amtsstellen, ob überhaupt Rücklagen für Einmalzulagen verwendet werden sollten und wenn ja, ob die Grenze von 1% der Lohnsumme auszuschöpfen sei und welche Mitarbeitenden zu welchem Umfang in den Genuss dieser Zulage kommen sollten. Dieser Handlungsspielraum hatte sowohl zwischen den Direktionen als auch unter den einzelnen Amtsstellen unterschiedliche Handhabungen zur Folge.

Ab 2010 ist die Ausschüttung von Einmalzulagen aus Rücklagen an das Personal nicht mehr zulässig. Die Einmalzulagen werden neu nach § 26 Abs. 3 PVO budgetiert und sind gemäss § 26 Abs. 4 PVO nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig. Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Einmalzulage ab 2010 sind nach § 44 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) qualitative oder quantitative Leistungen, welche die Erwartungen der entsprechenden Stellenbeschreibungen übersteigen. Darunter werden z.B. sehr gute Leistungen auf einem Gebiet oder Teilgebiet des Aufgabenbereichs, eine besonders erfolgreiche Problemlösung, Auftrags erledigung, Projektarbeit oder Teamarbeit verstanden. Eine Mitarbeiterbeurteilung ist nicht erforderlich. Die Höhe der Ausschüttung beträgt mindestens Fr. 500 und höchstens Fr. 8000 pro Person und Jahr und kann an einzelne Personen oder Gruppen ausgerichtet werden (§ 26 Abs. 3 VVO).

Zu Fragen 1 und 3:

Im Jahr 2009 kamen insgesamt 2717 Personen in den Genuss von Einmalzulagen aus Rücklagen, davon 998 Frauen und 1719 Männer. Nach Stellenprozenten umgerechnet konnten 8,1% der Frauen und 15,2% der Männer von Einmalzulagen aus Rücklagen profitieren. Insgesamt wurde somit an 11,5% der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Einmalzulage aus Rücklagen ausgerichtet.

Zu Frage 4:

Der Aufwand 2009 für Einmalzulagen aus Rücklagen betrug insgesamt Fr. 2 689 891, davon Fr. 865 257 für Frauen und Fr. 1 824 635 für Männer. Nach Stellenprozenten umgerechnet, ergab sich für Frauen ein Aufwand von Fr. 70 und für Männer von Fr. 162. Auf alle kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgerechnet (nach Stellenprozenten), belief sich der Aufwand der Einmalzulagen aus Rücklagen auf Fr. 114.

Zu Frage 5:

Tabelle 3 enthält die Verteilung der Anzahl Zulagen, den Aufwand der Zulagen und die Anzahl Zulagen in Prozent der Anzahl Anstellungen nach Lohnklassen.

Tabelle 3

Lohnklasse (LK)	Anzahl Zulagen	Aufwand Zulagen	Anzahl Anstellungen	Anzahl Zulagen in % der Anzahl Anstellungen
Kl. 01	1	291	277	0,4
Kl. 02	12	3435	581	2,1
Kl. 03	–	–	73	–
Kl. 04	–	–	77	–
Kl. 05	7	3180	204	3,4
Kl. 06	8	3912	97	8,2
Kl. 07	28	20560	165	17,0
Kl. 08	42	32596	200	21,0
Kl. 09	72	58991	254	28,3
Kl. 10	213	148949	1261	16,9
<i>Total 1 bis 10</i>	<i>383</i>	<i>271914</i>	<i>3189</i>	<i>12,0</i>
Kl. 11	182	137298	928	19,6
Kl. 12	259	203798	1059	24,5
Kl. 13	154	132331	948	16,2
Kl. 14	156	160163	1984	7,9
Kl. 15	204	171205	1232	16,6
Kl. 16	104	103509	855	12,2
Kl. 17	123	125159	1069	11,5
Kl. 18	180	195569	3285	5,5
Kl. 19	221	238620	8744	2,5
Kl. 20	227	245513	4715	4,8
<i>Total 11 bis 20</i>	<i>1810</i>	<i>1713165</i>	<i>24819</i>	<i>7,3</i>
Kl. 21	214	274266	2407	8,9
Kl. 22	118	144045	1506	7,8
Kl. 23	73	105801	172	42,4
Kl. 24	48	76285	196	24,5
Kl. 25	17	26922	112	15,2
Kl. 26	16	27140	45	35,6
Kl. 27 bis 29	21	40564	59	35,6
<i>Total 21 bis 29</i>	<i>507</i>	<i>695023</i>	<i>4497</i>	<i>11,3</i>
<i>Total 1 bis 29</i>	<i>2700</i>	<i>2680101</i>	<i>32505</i>	<i>8,3</i>
Keiner LK zugeordnet (z. B. Lernende)	17	9790	Keine Aussage möglich	Keine Aussage möglich
Gesamttotal	2717	2689891	32505	8,4

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi